BAK

Informationen ☐
Standards ■
Formulare ☐

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen

■ Standards für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sowie für die Abstrichnahme für PCR-Tests

Stand: 17.03.2021

Änderungen gegenüber der Version vom 21. Dezember 2020

» **Berücksichtigung Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021**

Neben der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 wird die Abstrichnahme für die weiterführende PCR-Testung im Text berücksichtigt. Die Arbeitsschutzmaßnahmen sind mit denen der Durchführung der PoC-Antigentests vergleichbar.

» **Seite 7 Standard für die Abstrichnahme für PCR-Tests**

Für die Abstrichnahme für den PCR-Test wurde ein eigener Standard ergänzt. Es wurde angenommen, dass für den PCR-Test ein nasopharyngealer Abstrich erforderlich ist, da dies die gängigste Abstrichmethode für die PCR-Testung ist. Die Schutzmaßnahmen sind mit denen für die Durchführung der PoC-Antigentests vergleichbar.

Copyright © Bundesapothekerkammer

Verwendung der Standards zur Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke sowie für die Abstrichnahme für PCR-Tests

Die Standards beschreiben entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung durch den Umgang mit humanem Probenmaterial bei der Durchführung von Point-of-Care (PoC)-Antigentests auf SARS-CoV-2 sowie bei der Abstrichnahme für PCR-Tests die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Apothekenleiter kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus den Standards in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen. Insbesondere die Art der Abstrichnahme muss ggf. angepasst werden.

Copyright © Bundesapothekerkammer

Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz bei der Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 sowie bei der Abstrichnahme für PCR-Tests

Information

- Die Mitarbeiter werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich unterrichtet.
- Die Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich zu den Inhalten des Hygieneplans geschult.

Arbeitsplatz (Testplatz)

- Die Oberflächen am Testplatz (Fußböden, Arbeitsflächen und Arbeitsmittel) sind leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel.
- Der Testplatz ist aufgeräumt, die Gerätschaften werden sauber und übersichtlich aufbewahrt.
- Der Testplatz wird regelmäßig, mindestens arbeitstägig, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt und desinfiziert.
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich.
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen u. kalten Wasser, Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln in Spendern, geeigneten Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist vorhanden.
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert.
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Arbeitsverfahren

- Es gibt eine SOP für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2. Dabei werden die Hinweise des Herstellers zur Durchführung des Tests beachtet.
- Es gibt eine SOP für die Abstrichnahme für PCR-Tests. Dabei werden die Hinweise des Herstellers bzw. des Testlabors beachtet.

Arbeitsorganisation

- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen des Arbeitsprozesses werden weitgehend ausgeschlossen.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG werden beachtet.
- Der Testplatz wird möglichst während der Tätigkeit nicht verlassen.
- Beim Umgang mit benutzten Testutensilien, wie Teststreifen, Tupfer, Extraktionsbehälter, sind Maßnahmen zu ergreifen, die Infektionsgefahr zu minimieren. Insbesondere sind benutzte Testutensilien unmittelbar nach Gebrauch in speziell gekennzeichneten Abfallbehältern, die den Abfall sicher umschließen, zu sammeln.

Hygiene

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt.
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. der Pausenraum.
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt.
- Schmuckstücke an Händen und Unterarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.
- Künstliche Fingernägel sind aus Gründen der Hygiene und des Arbeitsschutzes nicht gestattet.
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet.
- Jeglicher Kontakt mit Biostoffen wird weitgehend vermieden.
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang).
- Desinfektion der Hände bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit. Schmutzige Hände nach der Desinfektion waschen.
- Pausenräume werden nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gewechselt und fachgerecht gereinigt bzw. entsorgt.
- Einmalhandschuhe werden zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen nach jedem Test gewechselt.

Reinigung/Entsorgung

- Sämtliche benutzte Testutensilien und Einmalschutzkleidung werden als potenziell infektiöse Abfälle in geeigneten flüssigkeitsdichten Behältnissen gesammelt.
- Abfallbehältnisse sind durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.

Copyright © Bundesapothekerkammer

Standard für die Durchführung der PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 in der Apotheke
Bezeichnung der Tätigkeit: Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2
Beschreibung der Tätigkeit: Pharmazeutische Mitarbeiter der Apotheke entnehmen bei dem zu Testenden entsprechend der dem Testkit beiliegenden Gebrauchsanweisung aus dem nasopharyngealen Bereich eine Abstrichprobe. Diese Probe wird gemäß den Angaben der Testanleitung aufbereitet und auf einen Teststreifen aufgetragen, sodass nach der vorgesehenen Wartezeit das Testergebnis abgelesen werden kann. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt.
Identität des gefährlichen Biostoffs: Nasopharyngeales Sekret, ggf. kontaminiert mit SARS-CoV-2
Einstufung des Biostoffs: Risikogruppe 3
Infektionspotenzial des Biostoffs: Gefahr der Infektion mit SARS-CoV-2 durch ■ Virushaltiges Aerosol über die Ausatemluft der zu testenden Person, das eingeatmet werden kann ■ Nasopharyngeales Sekret, das auf die Haut oder Schleimhäute gelangt ■ Kontakt viruskontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase
Dauer der Tätigkeit: 1-2 min pro Patient
Mögliche Übertragungswege: ■ Einatmung ■ Einwirkung auf Haut/Schleimhaut
Entscheidung über die Art der Tätigkeit: Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit, bei der untersucht wird, ob SARS-Co-V-2 Antigene nachgewiesen werden können.
Zuordnung zur Schutzstufe: Entsprechend der Einstufung des Biostoffes in die Risikogruppe 3 erfolgt die Zuordnung zur Schutzstufe 2.
Schutzmaßnahmen: 1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV, TRBA 250, TRBA 500, Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ und Hygieneplan 2. Tätigkeit nur von nachweislich fachkundigen Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsberuf und nach Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des PoC-Antigentests; Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende; Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche gemäß JArbSchG 3. Den mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeitern ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten 4. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten 5. Zugangsbeschränkung zum Testplatz auf berechtigte Personen

BAK
Copyright © Bundesapothekerkammer

6. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (mindestens FFP2-Maske zusammen mit entweder einem an der Stirn dicht aufsitzendem Gesichtsschild/Visier, das über das Kinn hinausgeht oder zusammen mit einer dicht schließenden Schutzbrille, ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel bzw. Schutzoverall, Einmalhandschuhe, Einmalschutzschuhe) 7. An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung nach fester Reihenfolge; Wechsel der Einmalhandschuhe nach jedem durchgeführten Test zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppung; Wechsel der FFP2-Maske bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung 8. Sämtliche benutzte Testutensilien sowie Einmalschutzkleidung in geeigneten, eindeutig gekennzeichneten Abfallbehältern (reißfest, feuchtigkeitsbeständig, flüssigkeitsdicht) für potenziell infektiöses Material sammeln, z. B. dickwandiger Müllsack, bevorzugt mit Doppelsack- Methode 9. Entsorgung des Abfalls über Siedlungsabfall (vorausgesetzt Siedlungsabfall wird verbrannt) oder über eine Sammelstelle
Überprüfung: Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen

Copyright © Bundesapothekerkammer

Standard für die Abstrichnahme für PCR-Tests
Bezeichnung der Tätigkeit: Abstrichnahme für PCR-Test
Beschreibung der Tätigkeit: Pharmazeutische Mitarbeiter der Apotheke entnehmen bei dem zu Testenden mit einem Abstrichtupfer aus dem nasopharyngealen Bereich eine Probe. Diese Probe wird gemäß den Vorgaben des Testlabors in einem Probengefäß verschlossen, um es anschließend zur Diagnostik an das Testlabor zu schicken. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt.
Identität des gefährlichen Biostoffs: Nasopharyngeales Sekret, ggf. kontaminiert mit SARS-CoV-2
Einstufung des Biostoffs: Risikogruppe 3
Infektionspotenzial des Biostoffs: Gefahr der Infektion mit SARS-CoV-2 durch ■ Virushaltiges Aerosol über die Ausatemluft der zu testenden Person, das eingeatmet werden kann ■ Rachensekret, das auf die Haut oder Schleimhäute gelangt ■ Kontakt viruskontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase
Dauer der Tätigkeit: 1-2 min pro Patient
Mögliche Übertragungswege: ■ Einatmung ■ Einwirkung auf Haut/Schleimhaut
Entscheidung über die Art der Tätigkeit: Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit.
Zuordnung zur Schutzstufe: Entsprechend der Einstufung des Biostoffes in die Risikogruppe 3 erfolgt die Zuordnung zur Schutzstufe 2.
Schutzmaßnahmen: 1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV, TRBA 250, TRBA 500, Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ und Hygieneplan 2. Tätigkeit nur von nachweislich fachkundigen Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsberuf und nach Einweisung in die ordnungsgemäße Abstrichnahme; Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende; Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche gemäß JArbSchG 3. Den mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeitern ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten 4. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten 5. Zugangsbeschränkung zum Platz für die Abstrichnahme auf berechtigte Personen

Copyright © Bundesapothekerkammer

6. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (mindestens FFP2-Maske zusammen mit entweder einem an der Stirn dicht aufsitzendem Gesichtsschild/Visier, das über das Kinn hinausgeht oder zusammen mit einer dicht schließenden Schutzbrille, ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel bzw. Schutzoverall, Einmalhandschuhe, Einmalschutzschuhe) 7. An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung nach fester Reihenfolge; Wechsel der Einmalhandschuhe nach jeder durchgeführten Abstrichnahme zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppung; Wechsel der FFP2-Maske bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung 8. Einmalschutzkleidung in geeigneten, eindeutig gekennzeichneten Abfallbehältern (reißfest, feuchtigkeitsbeständig, flüssigkeitsdicht) für potenziell infektiöses Material sammeln, z. B. dickwandiger Müllsack, bevorzugt mit Doppelsack- Methode 9. Entsorgung des Abfalls über Siedlungsabfall (vorausgesetzt Siedlungsabfall wird verbrannt) oder über eine Sammelstelle
Überprüfung: Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen

Copyright © Bundesapothekerkammer